

# **Änderungen infolge Rückzugs der Richtlinie ENSI-G15 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Neuausgabe der Richtlinie ENSI-G14**

## **Richtlinie ENSI-G15 Strahlenschutzziele für Kernanlagen**

Die Richtlinie ENSI-G15 wird gleichzeitig mit der Verabschiedung der Neuausgabe der Richtlinie ENSI-G14 zurückgezogen.

Dadurch müssen die untenstehenden ENSI-Richtlinien wie folgt geändert werden (Hervorhebung hinzugefügt):

## **Richtlinie ENSI-B02 Periodische Berichterstattung der Kernanlagen**

Kapitel 11 Bst. a:

«Die Berichterstattung über die Umgebungsüberwachung muss Aufschluss darüber geben, ob der Bewilligungsinhaber einer Kernanlage die Vorgaben der Strahlenschutzgesetzgebung, der Richtlinie ENSI-G14 und des Reglements für die Abgaben radioaktiver Stoffe und die Überwachung von Radioaktivität und Direktstrahlern in der Umgebung der jeweiligen Kernanlage (Abgabereglement) einhält. Insbesondere muss das Verhältnis zwischen den Messwerten und den in den Bewilligungen vorgegebenen Limiten ersichtlich sein.»

## **Richtlinie ENSI-B03 Meldungen der Kernanlagen**

Kapitel 4.1 Bst. b:

«Vor jeder geplanten Reaktorabschaltung ist eine Strahlenschutzplanung gemäss der Richtlinie ENSI-G12 über die durchzuführenden Tätigkeiten einzureichen, falls die Strahlenschutzplanung eine voraussichtliche Kollektivdosis von mehr als 50 Pers.-mSv ergibt.»

Kapitel 4.3 Bst. a:

«Strahlenschutztechnisch relevante Tätigkeiten wie Revisionsarbeiten während geplanter Stillstände in Kernkraftwerken oder Arbeiten mit geplanter Kollektivdosis von über 50 Personen-mSv sind dem ENSI in Form einer Strahlenschutzplanung einschliesslich Dosisplanungszielen gemäss Richtlinie ENSI-G12 mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu melden.»

Kapitel 5.1.2.2 Bst. a:

«festgestellte oder vermutete Überschreitung der zulässigen Strahlenexposition von Personen gemäss Art. 22, 56 und 57 StSV oder Richtlinie ENSI-B09»

Kapitel 5.2.2.2 Bst. a:

«festgestellte oder vermutete Überschreitung der zulässigen Strahlenexposition von Personen gemäss Art. 22, 56 und 57 StSV oder Richtlinie ENSI-B09»

## **Richtlinie ENSI-G02 Auslegungsgrundsätze für in Betrieb stehende Kernkraftwerke**

Kapitel 7.14 Bst. n:

«Die radioaktiven Abgaben in der Fortluft müssen die Vorgaben der Richtlinie ENSI-G12 einhalten und sind darüber hinaus so gering wie möglich zu halten.»

## **Richtlinie ENSI-G03 Geologische Tiefenlager**

Kapitel 4.3.1 Bst. a:

«Für den Normalbetrieb eines geologischen Tiefenlagers sowie der dazugehörigen Oberflächenanlage und Nebenzugangsanlagen gilt ein quellenbezogener Dosisrichtwert gemäss Richtlinie ENSI-G14.»

## **Richtlinie ENSI-G12 Anlageninterner Strahlenschutz**

Kapitel 4.2.2 (Ergänzung eines Buchstabens):

h. «**Die Kernkraftwerke haben zu Jahresbeginn die Dosisplanungsziele für den Leistungsbetrieb festzulegen. Diese basieren auf dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Arbeitsumfang, auf Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre und allenfalls auf Optimierungsmassnahmen. Die Dosisplanungsziele werden bei grösseren Änderungen des Arbeitsumfanges oder Änderungen im Aktivitätsinventar angepasst.**»

Kapitel 6.4.3 Bst. a:

«Die Abgabe luftgetragener radioaktiver Stoffe an die Umwelt ist durch Rückhalteeinrichtungen in Lüftungsanlagen so zu begrenzen, dass die Grenz- und Richtwerte gemäss Art. 24

Abs. 1 StSV, Richtlinie ENSI-G14 und dem für die jeweilige Anlage gültigen Abgabereglement eingehalten sowie gemäss dem Optimierungsgrundsatz reduziert werden.»

## **Richtlinie ENSI-G17 Stilllegung von Kernanlagen**

Kapitel 4.9 Bst. c:

«Die Bestimmungen aus den Richtlinien ENSI-G12, ENSI-G14 und ENSI-B04 gelten auch für die Stilllegung.»